

BG Entscheid

Nach Art. 60 Abs. 1 OR verjährt der Anspruch auf Schadenersatz in einem Jahre von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet. Dem Wortlaut dieser Bestimmung lässt sich klar entnehmen, dass die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren im Gegensatz zur Jahresfrist ab der schädigenden Handlung läuft, welche zugleich die Haftung begründet.

Das Bundesgericht hat denn auch wiederholt entschieden, dass die Zehnjahresfrist von Art. 60 wie auch von Art. 127 OR unabhängig von der Kenntnis läuft, die der Gläubiger von seinem Anspruch hat; die Klage könne daher verjährt sein, bevor der Gläubiger diesen Anspruch kenne (BGE 106 II 136 E. 2a mit Hinweisen). Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1980, in ZBJV 118/1982, S. 137). Was die auf Art. 955 ZGB gestützten Ansprüche betrifft, hält die neuere Lehre eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren für zu kurz bemessen.

Es bestehe mehr als in jedem andern Bereich die Gefahr, dass der Schadenersatzanspruch verjähre, bevor der Anspruchsberechtigte davon überhaupt Kenntnis erhalten habe die absolute Verjährungsfrist des deutschen Rechts von dreissig Jahren für zweckmässiger und dem Verkehr dienlicher hält. Diese Konsequenz ist dem Gesetzgeber, der bei der Festlegung der Verjährungsfristen ganz allgemein zwischen den Interessen der Betroffenen an der Wiedergutmachung des zugefügten Schadens und dem Rechtssicherheitsbedürfnis der Schuldner abzuwägen hatte, nicht entgangen. Es steht dem Richter nicht zu, vom klaren Gesetzeswortlaut abzuweichen, um die Folgen einer solchen Verjährungsregelung im Einzelfall zu vermeiden (BGE 106 II 138 f. E. 2c; 87 II 160 f. E. 3a). Dass dies uneingeschränkt für die Haftung nach Art. 955 Abs. 1 ZGB zu gelten hat, verdeutlicht die im anschliessenden Absatz enthaltene Regressregelung.

Danach haben die Institutionen eine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber jenen Personen, sowie jenen Organen der unmittelbaren Aufsicht, denen ein Verschulden zur Last fällt. Eine solche Verschuldenshaftung verlangt ihrerseits nach einer zeitlichen Beschränkung der Kausalhaftung.

Hinweis

Grundsätzlich können die Gläubiger Forderungen nur gegenüber dem Verein geltend machen, es sei denn, in den Vereinsstatuten ist die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder vorgesehen.

Ist die direkte persönliche Haftung der Mitglieder nicht in den Statuten verankert, weshalb Sie nicht nur eine Beitragspflicht gegenüber dem Verein haben, aber gegenüber Vereinsgläubigern haftbar sind.

Des weitern stellt sich die Frage, ob die Vereinsstatuten eine Begrenzung der Mitgliederbeiträge enthalten.

Mit andern Worten ist die Frage zu beantworten, ob der Verein oder Gläubiger über den Jahresmitgliederbeitrag hinaus Geld einfordern können, um seine Schulden zu bezahlen. Es stellt sich mithin die Frage der Nachschusspflicht. Von Gesetzes wegen besteht die Nachschusspflicht. Das Gesetz erlaubt allerdings die Nachschusspflicht zu vermeiden. Wenn die Mitgliederbeiträge in den Statuten festgesetzt sind, haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen (Art. 71 Zivilgesetzbuch).

Findet sich jedoch in den Statuten keine Begrenzung der Beitragspflicht, weshalb die Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein anteilmässig für alle laufenden Verbindlichkeiten haften.

Dazu gehört auch Schadenersatz wegen eines Unfalls oder Schadensbeeinflussung und entsprechenden Schadenersatzansprüchen..

Die Vereinsmitglieder haften demnach indirekt persönlich und unbeschränkt mit ihrem privaten Vermögen für die Vereinsschulden. Das gilt auch dann, wenn die Vereinsstatuten die persönliche Haftung ausschliessen.

Deshalb kann ich jedem Verein nur empfehlen, die Mitgliederbeiträge in den Statuten unbedingt zu begrenzen.

Eine solche Begrenzung kann dadurch erreicht werden, dass nur ein Maximalbetrag aufgeführt wird. Innerhalb dieser statutarischen Begrenzung kann der Vorstand den Jahresbeitrag festsetzen.

Fazit

Eine Obergrenze eines Jahresbeitrages sollte in den Statuten festgelegt sein. Dies muss nicht der aktuelle Jahresbeitrag sein, sondern kann ein Beitragskostendach darstellen. Er ist explizit für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

Das bedeutet, dass Ehrenmitglieder die Beitrags befreit sind mit einem symbolischen Beitrag buchhalterisch erfasst werden. Wie dies im Einzelnen geschieht ohne die Ehrenmitglieder in ihrem Status einzuschränken ist dem Verein überlassen. Es sei denn, dass alle Mitgliederkategorien in den Statuten fest verankert sind.

In die Statuten gehören überdies zwingend:

- Rechtsdomizil
- Festsetzung der Jahresbeiträge – Beitragsdach

Haftungsklausel wie bei den Vereinsstatuten der OG in Artikel 14 umschrieben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die **Vereinshaftung** wie auch die **Mitgliederhaftung** beschränkt ist!

Wie hoch der Haftungsbeitrag eingesetzt ist, ist umstritten, er sollte jedoch mindestens 1 – 10 Franken pro Mitglied umfassen.